



FRIEDRICH-ALEXANDER  
UNIVERSITÄT  
ERLANGEN-NÜRNBERG

FACHBEREICH RECHTSWISSEN-  
SCHAFT  
Der Studiendekan

Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

**Institut für Deutsches und Internatio-  
nales Privatrecht  
und Zivilverfahrensrecht**

**Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht  
und freiwillige Gerichtsbarkeit**

Prof. Dr. Jürgen Stamm

Schillerstraße 1, 91054 Erlangen  
Telefon +49 9131 85-22252  
Fax +49 9131 85-26412  
juergen.stamm@fau.de  
www.zr1.jura.uni-erlangen.de

Erlangen, 28.04.2016

## **Anpassung der Prüfungsordnung für die Universitäre Prüfung an die Änderungen der JAPO: Verbleib der Anmeldefrist gemäß § 15 III!**

Liebe Studierende,

im Anschluss an mein Schreiben vom 22.12.2015, mit dem ich Sie über die zum 1.1.2016 bzw. 2017 in Kraft tretende Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen informiert habe, muss ich Sie darüber unterrichten, dass sich das Landesjustizprüfungsamt im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium der von uns geplanten Streichung von § 15 II unserer Prüfungsordnung für die universitäre Prüfung (Nichtbestehen nach Ablauf des 13. Semesters bei Verstreichen der Meldefrist) widersetzt hat. Begründet wird dies mit der höherrangigen Vorschrift des Art. 61 VI 3 BayHSchG, der eine solche Befristung verbindlich vorsieht. Diese Regelung gelte hingegen nicht für das Staatsexamen, weshalb es bei der Streichung in der JAPO verbleibt.

In der kollegialen Leitung vom 20. April 2016 haben wir beschlossen, § 6 V der Prüfungsordnung nunmehr dahingehend zu ändern, dass Sie zur mündlichen Prüfung als Teil der universitären Prüfung unabhängig von der Zulassung zur mündlichen Staatsprüfung zugelassen werden, wenn Sie das 13. Semester erreicht haben. Sie müssen diese Frist also unverändert für die universitäre Prüfung berücksichtigen und sich rechtzeitig anmelden, wohingegen die Frist für das Staatsexamen entfallen ist.

Bereits in der kollegialen Leitung vom 20. Januar 2016 hatten wir beschlossen, im Gleichlauf mit der JAPO die Wiederholungsfristen des § 13 II, III der Prüfungsordnung bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung und bei Absolvierung des Freischusses aufzuheben. Dabei wird es verbleiben, da das Bayerische Hochschulgesetz diesbezüglich keine gegenläufigen Vorgaben trifft.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jürgen Stamm  
- Studiendekan -